

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 17. September 1913.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die in den Apotheken zulässigen Wagen und Gewichte betreffend; das Abdeckereiwesen betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen aus der Schweiz betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. September 1913.)

Die in den Apotheken zulässigen Wagen und Gewichte betreffend

Auf Grund der §§ 23 Absatz 2 und 22 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 349) und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1.

In den Offizinen (Arzneiverkaufsstellen) der Apotheken dürfen nur geeichte Präzisionswagen vorhanden sein und gebraucht werden. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswagen solche Handwagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

§ 2.

An den Hebelarmen gleicharmiger Wagen dürfen sich keinerlei Ausgleichungsmittel befinden, durch welche die Wage in unbelastetem Zustand zum Einspielen gebracht werden kann. Daher sind Sattelloorrichtungen an den Tarier- und Handwagen für Rezeptur und Handverkauf verboten.

Jede Wage muß die deutliche und untrennbare Angabe der größten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten.

§ 3.

Für die Verkehrsfehlergrenzen der Handels- und Präzisionswagen und -Gewichte sind die in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 1 065) erlassenen Bestimmungen maßgebend.